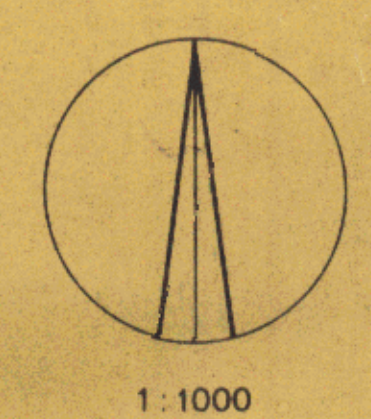




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- DURCHGÄNGE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEbiet
- WA
- ALLEMEINES WOHNGEbiet
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL
- SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- BAUWEISE
- REIHENHÄUSER
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST
- STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- GAK
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- MIT EINEM GEHÖRIG ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- VORHANDENE BAUTEN

ausfertigung für L.P.
U.



Gesetz
über den Bebauungsplan Heimfeld 7
Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 7 für das Plangebiet Heimbörsen-Parkweg - Hakenstraße - Thierstraße - Denickestraße - Weinligstraße - Lühmannstraße - Am Tie wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Statistischen Landesamt Hamburg, Ortsteil 711, aufbewahrt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Wertanlagen sind im Plangebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Übergabepunktes zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Straßenebene.

2. Im Sondergebiet Läden dürfen offene Bauweise und nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmeweise können Schaufenster und Spielplatzanlagen zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dürfen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 17. Februar 1959 (Ratungsblatt 1 Seite 239) im Wohngebiet Sondergebiet Läden und zwar in erster Linie für die Sondergebiete Läden und dann die ausgewiesenen Stellflächen dienen als Einzelplätze und als Garagen unter Erdboden, soweit diese als Garagen unter Erdboden nicht bestanden werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdboden nutzbar, wenn Wohnfläche und Garagenflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsgesetz) vom 26. Juni 1962 (Gesetzblatt 1 Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Juni 1962 (Gesetzblatt 1 Seite 430) der Hamburgischen Landesregierung 31302-41 insbesondere § 33 für Gebiete mit mehr als vier Vollgeschossen.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, den 21. April 1966
In Kraft getreten am 22. April 1966

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
HEIMFELD 7

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 711

HAMBURG, DEN 23.2.66
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Beauftragter

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, den 21. April 1966
In Kraft getreten am 22. April 1966

Festgestellt durch Verordnungsamt/Gesetz
vom 21. April 1966 (GVBl. S. 430)
In Kraft getreten am 22. April 1966

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 9

Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 9 für das Plangebiet Schloßmühlendamm — Buxtehuder Straße — Großer Schippsee — Küchgarten (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur unterhalb der Traufe zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tank-

stellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Heimfeld 7

Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 7 für das Plangebiet Eißendorfer Pferdeweg — Haakestraße — Thörlstraße — Denickestraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im zweigeschossigen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der

Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Vom 14. März 1966

Der Senat